



Vertrag zur Lagerung von Wertgegenständen

Zwischen den Parteien:

1. **Secure Swiss Storage AG** (nachfolgend "Lagergesellschaft" genannt),

- Eingetragener Sitz: Aussergrütstrasse 2, 6319 Allenwinden, Schweiz
- Handelsregisternummer: CHE-401.537.068
- Vertreten durch: Nicolas Graber, Verwaltungsrat

2. [REDACTED] (nachfolgend "Kunde" genannt),

- Adresse: [REDACTED]
- Nationalität(en): [REDACTED]
- Ausweisnummer: [REDACTED]

3. [REDACTED] (nachfolgend "Kunde" genannt),

- Adresse: [REDACTED]
- Nationalität(en): [REDACTED]
- Ausweisnummer: [REDACTED]

Weiters werden folgenden Partnergesellschaften aufgeführt:

1. **Commodity Mida Trading AG** (nachfolgend "Händler" genannt),

- Eingetragener Sitz: Josef Rheinberger Strasse 11, 9490 Vaduz, Liechtenstein
- Handelsregisternummer: FL-002.310.107-5

Präambel

Der Kunde erwirbt Edelmetalle vom Händler gemäss separater Vereinbarung zum Kauf/Verkauf von Edelmetallen und wünscht, diese bei der Lagergesellschaft aufzubewahren.

Die Lagergesellschaft stellt die erforderlichen Hochsicherheitslagereinrichtungen wie am Zollfreilager zur Verfügung und sichert die sichere Aufbewahrung der Wertgegenstände zu. Die Wirtschaftsprüfergesellschaft revidiert mindestens halbjährlich die Lagerbestände.

Die Logistik- und Transportgesellschaft wird vom Händler beauftragt, die Edelmetalle im Kundenauftrag sicher zu befördern und einzulagern.



Artikel 1 - Vertragsgegenstand

1. Die Lagergesellschaft verpflichtet sich, die vom Kunden erworbenen Edelmetalle in ihren Tresoranlagen sicher aufzubewahren.
2. Der Kunde überträgt der Lagergesellschaft die physische Obhut über die beim Händler gekauften Edelmetallen gemäss Wertstellungsbericht des Händlers.
3. Der Händler liefert die Edelmetalle über die Logistik- und Transportgesellschaft an die Lagergesellschaft.

Artikel 2 - Eigentumsverhältnisse

1. Die Edelmetalle verbleiben im Eigentum des Kunden und werden in den Hochsicherheitsanlagen der Lagergesellschaft in Sammelverwahrung als sogenanntes Bruchteilseigentum gelagert.
2. Die Lagergesellschaft bestätigt die eingelagerten Vermögenswerte mittels Lagerbestandslisten und übermittelt diese an den Wirtschaftsprüfer.

Artikel 3 - Pflichten der Lagergesellschaft

1. Sicherstellung einer fachgerechten und sicheren Lagerung der Edelmetalle.
2. Beauftragung der Logistik- und Transportgesellschaft für die Ein- und Auslagerung, sobald der Händler einen Kundenauftrag erhalten hat.
3. Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Vollständigkeit und Unversehrtheit der Edelmetalle mindestens zwei Mal im Jahr im Beisein des Wirtschaftsprüfers.
4. Organisation des Zutritts zur Hochsicherheitsanlage für Kundenbesichtigungen.
5. Abschluss einer Versicherungspolice (All Risk Police) zur Deckung von Schäden durch Diebstahl, Feuer oder andere unvorhergesehene Ereignisse.

Artikel 4 - Pflichten des Kunden

1. Bereitstellung eines schriftlichen Auftrages an den Händler für den Kauf/Verkauf von Edelmetallen.
2. Information über Änderungen seiner Kontaktdaten oder sonstige relevante Umstände, sind dem Händler und der Lagergesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Kunde erteilt hiermit sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Lagergesellschaft die erforderlichen KYC (Know-Your-Customer)-Informationen beim Händler einholen darf.



Artikel 5 - Transport und Übergabe

1. Der Transport der Edelmetalle vom Händler zur Lagergesellschaft erfolgt über die Logistik- und Transportgesellschaft.
2. Die Lagergesellschaft bestätigt den Empfang der Ware und erstellt eine detaillierte Lagerbestandsliste zu Gunsten des Wirtschaftsprüfers im Rahmen seiner Revisionstätigkeit.

Artikel 6 - Zugangsregelung

1. Der Kunde und die Lagergesellschaft dürfen die Räumlichkeiten erst nach vorheriger Identifikation und Anmeldung betreten.
2. Der Zugang zur Hochsicherheitsanlage erfolgt stets unter Beisein von mindestens einer Begleitperson des Zollfreilagers und zwei Mitarbeitern der Logistik- und Transportgesellschaft.
3. Zwei Besichtigungen pro Jahr werden vom Händler und der Lagergesellschaft organisiert und sind in den Lagerkosten inkludiert. Weitere Besichtigungen während der Bürozeiten des Zollfreilagers (Montag bis Freitag 08:00 –12:00, 13:00 –17:00, ausser Feiertagen des Kantons Zürich) sind gegen eine Gebühr i.H.v CHF 500.- und ausserhalb der Bürozeiten gegen eine Gebühr i.H.v. CHF 1'500.- möglich. Die Gebühren sind in bar vor der Besichtigung zu begleichen.
4. Die vom Kunden gewünschten Ein- und Auslagerungen erfolgen durch Mitarbeiter der Logistik- und Transportgesellschaft im Auftrag der Lagergesellschaft und im 4-Augen-Prinzip.
5. Die schweizerische Zollverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit im Zollfreilager physische Kontrollen der Art, Menge und Beschaffenheit der Waren vorzunehmen.

Artikel 7 - Kosten

1. Die durch die Lagergesellschaft, Logistik und Transportgesellschaft erbrachten Dienstleistungen, werden auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem Händler (Depotverwalter) und der Lagergesellschaft berechnet und vergütet.

Artikel 8 - Haftung

1. Die Lagergesellschaft haftet ausschliesslich für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.
2. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen.



Artikel 9 - Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich beendet werden.
2. Die Lagerung endet mit dem Vollverkauf des Depotbestandes des Kunden, es sei denn, eine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien wird getroffen.

Artikel 10 - Geheimhaltung

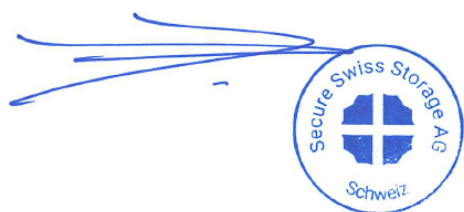
1. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen dieses Vertrages zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, über alle Informationen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren.
2. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht betreffend der Lagergesellschaft und im Speziellen dem Lagerstandort.

Artikel 11 - Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der Lagergesellschaft. Der Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Allenwinden,

Für die Lagergesellschaft: Nicolas Graber



Für den Kunden:

Ort, Datum